

Bestechlichkeit auch bei unbestimmter Art der Förderung

BGH, Beschluss vom 7.4.2020 – 6 StR 52/20, BeckRS 2020, 9769

I. Sachverhalt (verkürzt)

Laut den Feststellungen des LG Braunschweig war der Angekl. Polizeibeamter und Leiter einer Polizeiinspektion. Er konnte bei Stellenbesetzungen innerhalb der Dienststelle personelle Anliegen und Vorschläge äußern. Bei „höherwertigen“ Dienstposten oder Arbeitsplätzen oblag ihm ebenfalls die anlassbezogene Zweitbeurteilung der Beschäftigten seiner Dienststelle. Umsetzungen innerhalb der Dienststelle nahm er in eigener Zuständigkeit vor, wie auch die Besetzung befristeter Stellen für Tarifangestellte. Die Zeugin M. hatte einen Gesprächstermin beim Angekl., um mit ihm einen Fragenkatalog zum Leitbild der Polizeiinspektion W. durchzugehen. Sie nahm als Tarifangestellte beim Landeskriminalamt an einem internen „Mentoringprogramm“ teil, um berufliche Karrieren für Frauen zu ermöglichen und insbesondere Frauen in Führungspositionen zu bringen. Im Anschl. fragte er um die berufliche Qualifikationsmaßnahme der Zeugin wissende Angekl., ob sie Interesse daran hätte, an die Polizeiinspektion W. zu wechseln. Unmittelbar hieran fragte er, ob die Zeugin sich „hochschlafen“ oder „nach oben schlafen“ würde, was er auf ihre überraschte Reaktion dahingehend konkretisierte, ob sie sich „dafür“ hoch- bzw. nach oben schlafen würde. Dem Angekl. war bewusst, mit seiner Frage die berufliche Förderung der Zeugin mit ihrer von ihm intendierten Veranlassung zu sexuellen Gefälligkeiten zu verknüpfen. Die Zeugin wies das Ansinnen des Angekl. zurück. Das LG verurteilte den Angekl. gem. § 332 StGB. Die hiergegen gerichtete Revision des Angekl. verwarf der neue 6. Strafsenat als unbegründet.

II. Entscheidungsgründe

Laut BGH hat das LG die durch den Angeklagten zum Gegenstand der Unrechtsvereinbarung erhobene Einflussnahme auf das berufliche Fortkommen der Zeugin zutreffend als pflichtwidrige Diensthandlung und nicht lediglich als Dienstausübung gewertet. Zwar trägt die Ermessensentscheidung des Angekl. bei der Erstellung von Beurteilungen der Beschäftigten nicht die Annahme einer pflichtwidrigen Diensthandlung, denn hierbei war er lediglich für die Fertigung von Beurteilungsbeiträgen von Beschäftigten der von ihm geleiteten Dienststelle zuständig, nicht also für die beim LKA angestellte Zeugin. Allerdings hat das LG ferner eine Ermessensentscheidung bei Vergabe eines Dienstpostens im Zusammenhang mit einer Förderung des beruflichen Fortkommens der Zeugin als Gegenstand der Unrechtsvereinbarung festgestellt. Dem steht dabei nicht entgegen, dass die zu besetzende Stelle und damit mittelbar die konkret durch den Angekl. vorzunehmende Diensthandlung im Unklaren blieben. Denn der Angekl. hat sich im Hinblick auf die Karriereförderung der Zeugin grundsätzlich als „käuflich“ erwiesen. Dies erfüllt die Voraussetzungen an die Bestimmtheit der zu entgeltenden Diensthandlung, die nach st. Rspr. des BGH nicht überspannt werden dürfen. Es handelte sich gerade nicht um eine Zuwendung für die allgemeine Geneigtheit des Angekl. oder die unbestimmte Zusage, er werde seinen Einfluss geltend machen. Mit der in Aussicht gestellten Einflussnahme bei Stellenbesetzungen in seiner Funktion als Dienststellenleiter war die Diensthandlung in ihrem sachlichen Gehalt erkennbar und festgelegt, lediglich die zu besetzende Stelle war noch ungewiss.

III. Problemstandort

In seiner ersten Leitsatzentscheidung bezieht der neue 6. Strafsenat zur Frage der Konkretisierung der Unrechtsvereinbarung zugrundeliegenden pflichtwidrigen Diensthandlung iSd § 332 StGB Stellung und prägt damit auch das Verhältnis zum Grundtatbestand § 331 StGB.